

1. ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR (durch DVGW CERT GmbH)

- Anschreiben, Altzertifikate

2. ÜBERPRÜFUNGSBERICHTE (durch DVGW CERT GmbH)

- Prüfberichte, Zertifizierungsberichte, Vorgangsstammbblätter

3. ANTRÄGE - FIRMA UND FACHLEUTE

- Antrag Firma siehe Kapitel 1 bis 8.2 - Zusatz Fachleute siehe Kapitel 9 bis 10

4. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

- Organigramm, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug (alternativ Handwerksrolle o.ä.), aktueller Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung, Zulassung als Betrieb nach WHG, Umstempelungsvereinbarung

5. QUALIFIKATIONSNACHWEISE

- Verantwortliche Fachleute: Planung - Fertigung - Errichtung - Schweißaufsicht - Werksachverständiger Abschlusszeugnisse, Benennungen der Fachleute durch den Arbeitgeber mit fester Einbindung in die Prozesse, Stellenbeschreibungen inkl. Entscheidungskompetenz, Vertreterregelung aller Fachleute

6. ERFAHRUNGSNACHWEISE

- Verantwortliche Fachleute: Planung - Fertigung - Errichtung - Schweißaufsicht - Werksachverständiger Beruflicher Werdegang, Referenzliste der jeweiligen Anlagensparten (siehe Tabellen „Erfahrung“ im Antrag)

7. PERSONALQUALIFIKATION

- Liste des Fachpersonals, Schulungsbedarfsplan und Schulungsnachweise (einschließlich Fachleute) über Sachkundigen-, Geräte- und Grundlagenschulungen sowie Unterweisung nach DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31
- Schriftliche Benennung der Sachkundigen durch den Arbeitgeber mindestens nach G 491 u. G 492 bzw. G 280
- Bei Biogas schriftliche Benennung nach G 265-1; Bei Wasserstoff schriftliche Benennung nach G 265-3

8. ABLAUFORGANISATION

- Nachweise zum Qualitätsmanagement (z.B. DIN EN ISO 9001) entsprechend Arbeitsblatt auf Seite 11 Kap. 6.1
- Schriftliche Festlegung zum Prüf- und Freigabevermerk der Fachleute

9. SCHWEIßTECHNISCHE NACHWEISE

- Schweißtechnikhandbuch gem. DIN EN ISO 3834-3 oder Zertifikat einer für diesen Bereich nach DIN EN ISO 3834-2 oder -3 akkreditierten Stelle
- Schweißanweisungen
- Schweißzeugnisse

10. REFERENZEN DES UNTERNEHMENS

- Über Arbeiten gemäß dem Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 493-1 mit Nachweis der ausreichenden Tätigkeit gem. Kap. 6.3, Abs. 2, im Arbeitsblatt G 493-1 (siehe auch Kapitel 8.0 bis 8.2 im Antrag)

11. DOKUMENTATION EINER VOM UNTERNEHMEN GEBAUTEN REPRÄSENTATIVEN ANLAGE

- Techn. Dokumentation als Anlage – jeweils für die Teilbereiche Regelanlage und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage (Aufbau einer Doku siehe auch Gas-Information Nr. 15)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Der Antragsteller bestätigt, dass dem DVGW-Antrag G 493-1 folgende Anlagen beiliegen
(zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ja Nein Vollständig ausgefüllte Antragsformblätter
- Ja Nein Organigramm der Unternehmensstruktur
- Ja Nein Kopie der Gewerbeanmeldung und des Auszuges aus dem Handelsregister (alternativ Eintragung in die Handwerksrolle o.ä.)
- Ja Nein Bescheinigung über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Ja Nein Zertifikat als Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Ja Nein Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung
- Ja Nein Qualifikationsnachweise (Abschlusszeugnisse) der verantwortlichen Fachleute
- Ja Nein Benennungen der Fachleute durch den Arbeitgeber mit fester Einbindung in die Prozesse
- Ja Nein Stellenbeschreibungen aller Fachleute inkl. Entscheidungskompetenz
- Ja Nein Vertretungsregelungen aller verantwortlichen Fachleute mit Angabe der Qualifikation des Vertreters (Tabellenform oder in Stellenbeschreibung oder im Organigramm)
- Ja Nein übersichtliche Darstellung des einschlägigen beruflichen Werdeganges seit Berufsabschluss jedes verantwortlichen Fachmannes, der Schweißaufsicht und des Werksachverständigen zum Nachweis der mindestens 3-jährigen Erfahrung
- Ja Nein Referenzliste der verantwortlichen Fachleute mit Aufführung der Beteiligung an konkreten Projekten mit Anlagenparameter und Art der Tätigkeit im Zusammenhang der Referenzlisten im Antrag (siehe Kapitel 9.1, 9.3, 9.5, 9.7, 9.9)
- Ja Nein Liste des Fachpersonals (siehe Anhang Musterliste in den Erläuterungen)
- Ja Nein Schulungsbedarfsplan aller Fachleute u. Sachkundigen im laufenden und zukünftigen Jahr
- Ja Nein Unterweisung nach DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31 der letzten drei Jahre
- Ja Nein Schulungsnachweise aller Fachleute u. Sachkundigen der letzten fünf Jahre

- Ja Nein Schriftliche Benennung der Sachkundigen durch den Arbeitgeber mindestens nach G 491 und G 492 bzw. G 280
- Ja Nein Schriftliche Benennung der Sachkundigen durch den Arbeitgeber bei Biogas-Einspeiseanlagen nach G 265-1
- Ja Nein Schriftliche Benennung der Sachkundigen durch den Arbeitgeber bei Wasserstoff-Einspeiseanlagen nach G 265-3
- Ja Nein Schriftliche Benennung der Elektrofachkraft durch den Arbeitgeber
- Ja Nein Schriftliche Benennung zur befähigten Person im Explosionsschutz mit Weisungsbefugnis durch den Arbeitgeber
- Ja Nein Nachweise zum betriebsinternen Qualitätsmanagement (z.B. ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001)
- Ja Nein Schriftliche Festlegung zu Prüf- und Freigabevermerk der Fachleute
- Ja Nein Nachweis der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen: Schweißhandbuch oder Zertifikat nach EN ISO 3834-2 oder EN ISO 3834-3
- Ja Nein Drei exemplarische und aktuelle Schweißanweisungen der benannten Schweißaufsichtsperson einreichen
(Schweißanweisungen müssen von der Schweißaufsicht unterschrieben sein)
- Ja Nein Zwei exemplarische gültige Schweißzeugnisse der eingesetzten Schweißer
- Ja Nein Referenzliste des Unternehmens über Arbeiten gemäß dem Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 493-1 mit Nachweis der ausreichenden Tätigkeit gem. Kap. 6.3, Abs. 2, im Arbeitsblatt G 493-1
(siehe auch Kapitel 8.0 bis 8.2 im Antrag)
- Ja Nein Techn. Dokumentation einer vom Unternehmen geplanten und/oder gebauten repräsentativen Anlage – jeweils für die Teilbereiche Regelanlage und Biogas- bzw. Wasserstoff-Einspeiseanlage
(Aufbau einer Doku siehe auch Gas-Information Nr. 15)

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des (beantragenden) Zertifikatinhabers)

(Name in Druckbuchstaben)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Organigramm

Die Unternehmensbereiche Planen, Herstellen, und Errichten und Automatisieren von Gas-Anlagen müssen entsprechend dem Arbeitsblatt G 493-1 organisiert und im Organigramm dargestellt sein. Als Nachweis, dass die Strukturen ihres Unternehmens dem Arbeitsblatt G 493-1 entsprechen, ist ein eindeutiges und vollständiges Organigramm vorzulegen. Wir bitten zu prüfen, dass folgende Punkte erfüllt sind:

Die Unternehmen müssen die Verantwortlichkeiten und Aufgaben **aller** im Zertifikat zu benennende Personen aufzeigen. In erster Linie muss daraus ersichtlich sein, dass alle Fachleute weisungsbefugt für ihren Bereich sind. **Jeder** Fachmann muss mit seiner Funktion gem. G 493-1 im Organigramm wiederzufinden sein.

Die benannten Fachleute Planung, Fertigung, Errichtung, Elektro- und Automatisierungstechnik und die Schweißaufsicht dürfen nur in der Geschäftsleitungsebene tätig sein, wenn nachgewiesen wird, dass für die Betreuung des benannten Fachgebietes ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Sollte ein Fachmann in der Geschäftsleitungsebene tätig sein, sind geeignete Nachweise zur Dokumentation der Erfüllung der Nebenbedingung vorzulegen (z.B. durch Splittung der Aufgaben im Organigramm mit prozentualer Gewichtung der Teilaufgaben (z.B. 50% Geschäftsführung (halbe Vollzeitstelle), 50% FM Planung) und/oder Stellenbeschreibung. Der benannte Werksachverständige darf in keinem Fall in der Geschäftsleitungsebene tätig sein.

Der Werksachverständige (WSV) kann für keine andere Funktion bzgl. der Zertifizierung benannt sein. Er muss unabhängig sein und darf keinen Weisungen hinsichtlich seiner Prüfaufgaben unterliegen. Es dürfen keine Risiken für seine Unabhängigkeit und die Objektivität bei den Prüfungen als WSV bestehen, deshalb sollte er u.a. nicht in der Herstellung beschäftigt sein. Er kann aber in weiteren Aufgabenfeldern wie z.B. Qualitätssicherung, Konstruktion usw. eingesetzt werden.

Darüber hinaus ist die Organisation des Unternehmens (evtl. Niederlassung) von der Geschäftsführung abwärts darzustellen, so dass die Einbindung des Bereiches Anlagenbau in den Gesamtbetrieb nachvollzogen werden kann. Bei Holdings bzw. Firmen mit Tochterunternehmen oder Niederlassungen ist eine Übersicht des Gesamtunternehmens notwendig, insbesondere wenn die Fachleute in unterschiedlichen Teilen der Firmengruppe tätig sind (siehe Kap. 5, 4. Punkt, G 493-1).

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Handelsregister (Handwerksrolle) und Haftpflichtversicherung

1. Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsamt muss grundsätzlich für den im Zertifikat anzugebenden Firmenstandort vorgelegt werden. Auch für jede mit dem Zertifikat zu erfassende weitere Fertigungsstätte (bei Planungsbüros ggf. Niederlassung, Betriebsstelle und ähnliche Organisationseinheit) ist die Gewerbeanmeldung notwendig. Die angemeldete Tätigkeit sollte einen Bezug zum Anwendungsbereich des Zertifikats haben.

2. Auszug aus dem Handelsregister

Bei Einzelunternehmen (z.B.: e. K.), Personengesellschaften (z.B.: OHG, KG) oder Kapitalgesellschaften (z.B.: GmbH, AG) ist eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister für das antragstellende Unternehmen erforderlich

3. Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes

Handwerksbetriebe müssen eine Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen, andere Betriebe müssen eine Eintragung z.B. bei der IHK nachweisen.

4. Haftpflichtversicherung

Der Nachweis zur Betriebshaftpflichtversicherung mit zugrunde liegender Risikoabschätzung durch das Unternehmen ist beizubringen.

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Stellenbeschreibungen und/oder Benennungen

Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der benannten Fachleute sind zu regeln. Die Fachleute müssen in die von ihnen zu verantwortende Prozesse fest eingebunden sein und ausreichende Entscheidungskompetenz besitzen und für die Ausübung der von ihnen zu verantwortenden Tätigkeit jederzeit zur Verfügung stehen.

Eine Festlegung, dass der Werksachverständige (WSV) für die Prüfung der Vollständigkeit der Dokumentation (qualitativ und quantitativ) ist verantwortlich, ist zu treffen. Für den WSV muss eine Benennung vorliegen.

Es muss der Nachweis geführt werden, dass die verantwortlichen Fachleute für die Fertigung, die Schweißaufsicht und der Werksachverständige am Ort der Werkstatt bzw. Fertigung zur Verfügung stehen.

Sind mehrere Fachleute für ein Aufgabengebiet benannt, ist deren Zuständigkeit auftragsbezogen festzulegen.

Der Zusammenhang zwischen Funktion und aktuellem Stelleninhaber muss eindeutig geregelt sein, z.B. über Stellenbeschreibungen mit Angabe des aktuellen Stelleninhabers, gesonderte Matrix o.ä.

Die Nebenbedingungen zur Tätigkeit von benannten Fachleuten in der Geschäftsführungsebene gem. Kap. 5, Abs. 5, im Arbeitsblatt G 493-1 und die entsprechenden Erläuterungen unter „Organigramm“ sind zu beachten.

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Qualifikationsnachweise des verantwortlichen Fachmannes für die Planung

(kann zugleich auch als Schweißaufsicht benannt sein, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind)

Es werden folgende Nachweise benötigt:

1. Urkunde über abgeschlossenes, einschlägiges, technisches Studium an einer Technischen Universität bzw. Hochschule oder Fachhochschule
2. Benennung zum verantwortlichen Fachmann für die Planung durch den Arbeitgeber mit fester Einbindung in die Prozesse
3. Stellenbeschreibung zum verantwortlichen Fachmann für die Planung inkl. Entscheidungskompetenzen
4. Übersichtliche Darstellung des einschlägigen beruflichen Werdeganges nach Abschluss des Studiums des verantwortlichen Fachmannes für die Planung zum Nachweis der mindestens 3-jährigen Erfahrung
5. Liste aller Gasanlagen, an denen der Fachmann in den letzten drei Jahren im Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 493-1 mitgewirkt hat. Detaillierte Angaben analog zum Antrag „9.1 Erfahrung des Verantwortlichen Fachmann für die Planung“
6. Weiterbildungsnachweise der letzten fünf Jahre (ausschließlich für den Geltungsbereich G 493-1 relevanten Maßnahmen; z.B. Sachkundigenschulungen, Geräteschulungen, Grundlagenschulungen)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Qualifikationsnachweise des verantwortlichen Fachmannes für die Fertigung

(kann zugleich auch für die Errichtung benannt sein, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind)

Es werden folgende Nachweise benötigt:

1. Urkunde über ein abgeschlossenes, einschlägiges, technisches Studium an einer Technischen Universität bzw. Hochschule oder Fachhochschule oder technische Ausbildung als Meister (Urkunde) oder als staatlich geprüfter Techniker (Urkunde) mit mindestens dreijähriger Praxis im Gasanlagenbau
2. Benennung zum verantwortlichen Fachmann für die Fertigung durch den Arbeitgeber mit fester Einbindung in die Prozesse
3. Stellenbeschreibung zum verantwortlichen Fachmann für die Fertigung inkl. Entscheidungskompetenzen
4. Übersichtliche Darstellung des einschlägigen beruflichen Werdeganges nach Abschluss des Studiums oder technischer Ausbildung zum Meister oder staatlich geprüften Techniker des verantwortlichen Fachmannes für die Fertigung zum Nachweis der mindestens 3-jährigen Erfahrung
5. Liste aller Gasanlagen, an denen der Fachmann in den letzten drei Jahren im Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 493-1 mitgewirkt hat. Detaillierte Angaben analog zum Antrag „9.3 Erfahrung des Verantwortlichen Fachmann für die Fertigung“
6. Weiterbildungsnachweise der letzten fünf Jahre (ausschließlich für den Geltungsbereich G 493-1 relevanten Maßnahmen; z.B. Sachkundigenschulungen, Geräteschulungen, Grundlagenschulungen)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Qualifikationsnachweise des verantwortlichen Fachmannes für die Errichtung

(kann zugleich auch für die Fertigung benannt sein, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind)

Es werden folgende Nachweise benötigt:

1. Urkunde über ein abgeschlossenes, einschlägiges, technisches Studium an einer Technischen Universität bzw. Hochschule oder Fachhochschule oder technische Ausbildung als Meister (Urkunde) oder als staatlich geprüfter Techniker (Urkunde) mit mindestens dreijähriger Praxis im Gasanlagenbau
2. Benennung zum verantwortlichen Fachmann für die Errichtung durch den Arbeitgeber mit fester Einbindung in die Prozesse
3. Stellenbeschreibung zum verantwortlichen Fachmann für die Errichtung inkl. Entscheidungskompetenzen
4. Übersichtliche Darstellung des einschlägigen beruflichen Werdeganges nach Abschluss des Studiums oder technischer Ausbildung zum Meister oder staatlich geprüften Techniker des verantwortlichen Fachmannes für die Errichtung zum Nachweis der mindestens 3-jährigen Erfahrung
5. Liste aller Gasanlagen, an denen der Fachmann in den letzten drei Jahren im Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 493-1 mitgewirkt hat. Detaillierte Angaben analog zum Antrag „9.5 Erfahrung des Verantwortlichen Fachmann für die Fertigung“
6. Weiterbildungsnachweise der letzten fünf Jahre (ausschließlich für den Geltungsbereich G 493-1 relevanten Maßnahmen; z.B. Sachkundigenschulungen, Geräteschulungen, Grundlagenschulungen)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Qualifikationsnachweise Schweißaufsicht

(kann zugleich auch für die Planung benannt sein, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind)

Es werden folgende Nachweise benötigt:

1. Ausbildungsnachweise:
 - a) Für eine Zertifizierung von Herstellern für Anlagen bis **DP 100** gilt:
 - Ingenieurabschlussprüfung an einer Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie in einer technischen Fachrichtung oder BSc-/ MSc-Abschluss in einem technischen Fachbereich
 und
 - Urkunde gem. DVS-IIW 1170-IWE als Schweißfachingenieur
 - b) Für eine Zertifizierung von Herstellern für Anlagen bis **DP 16** gilt:
 - Ingenieurabschlussprüfung an einer Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie in einer technischen Fachrichtung oder BSc-/ MSc-Abschluss in einem technischen Fachbereich oder technische Ausbildung als Meister (Urkunde) oder als staatlich geprüfter Techniker (Urkunde) mit mindestens dreijähriger Praxis im Gasanlagenbau
 und
 - Urkunde gem. DVS-IIW 1171 als Schweißfachmann
2. Benennung zur verantwortlichen Schweißaufsicht durch den Arbeitgeber mit fester Einbindung in die Prozesse
3. Stellenbeschreibung zur verantwortlichen Schweißaufsicht inkl. Entscheidungskompetenzen
4. Übersichtliche Darstellung des einschlägigen beruflichen Werdeganges nach Abschluss des Studiums oder technischer Ausbildung zum Meister oder staatlich geprüften Techniker der verantwortlichen Schweißaufsicht zum Nachweis der mindestens 3-jährigen Erfahrung
5. Liste aller Gasanlagen, an denen die Schweißaufsicht in den letzten drei Jahren im Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 493-1 mitgewirkt hat. Detaillierte Angaben analog zum Antrag „9.7 Erfahrung der verantwortlichen Schweißaufsicht“

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

6. Weiterbildungsnachweise der letzten fünf Jahre (ausschließlich für den Geltungsbereich G 493-1 relevanten Maßnahmen; z.B. schweißtechnische Schulungen, Sachkundigenschulungen, Geräteschulungen, Grundlagenschulungen)

Ergänzender Hinweis:

Die Schweißaufsicht muss im Fachgespräch nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der prozesstechnischen Zusammenhänge in Gasanlagen verfügt.

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Qualifikationsnachweise des Werksachverständigen

(kann für keine andere Position benannt sein)

Der Werksachverständige darf in keinem Fall in der Geschäftsführung tätig sein.

Es werden folgende Nachweise benötigt:

1. Urkunde über ein abgeschlossenes, einschlägiges, technisches Studium an einer Technischen Universität bzw. Hochschule oder Fachhochschule oder mindestens eine Ausbildung als Meister (Urkunde) oder als staatlich geprüfter Techniker (Urkunde) in einem einschlägigen Berufszweiges der Metalltechnik mit mindestens dreijähriger Berufspraxis
2. Benennung zum Werksachverständigen durch den Arbeitgeber mit fester Einbindung in die Prozesse
3. Stellenbeschreibung zum Werksachverständigen inkl. Entscheidungskompetenzen
4. Übersichtliche Darstellung des einschlägigen beruflichen Werdeganges nach Abschluss des Studiums oder metalltechnischer Ausbildung zum Meister oder staatlich geprüften Techniker des Werksachverständigen zum Nachweis der mindestens 3-jährigen Erfahrung
5. Liste aller Gasanlagen, an denen der Werksachverständige in den letzten drei Jahren im Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 493-1 mitgewirkt hat. Detaillierte Angaben analog zum Antrag „9.9 Erfahrung des verantwortlichen Werksachverständigen“
6. Weiterbildungsnachweise der letzten fünf Jahre (ausschließlich für den Geltungsbereich G 493-1 relevanten Maßnahmen; z.B. Sachkundigenschulungen, Geräteschulungen, Grundlagenschulungen)

Ergänzender Hinweis:

Der Werksachverständige muss im Fachgespräch nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse der prozesstechnischen Zusammenhänge in Gasanlagen verfügt.

Im Unternehmen zur Planung und Herstellung von Ein- und Rückspeiseanlagen muss der Werksachverständige zusätzlich Kenntnisse über die Konformitätsbewertung nach Maschinenrichtlinie (inkl. CE-Kennzeichnung) besitzen und nachweisen.

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Vertretungsregelungen für verantwortliche Fachleute

Für den Fall, dass die im Arbeitsblatt unter 7.1 bis 7.5 benannten Fachleute verhindert sind, müssen betriebsinterne Vertreterregelungen geschaffen werden.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die entsprechenden Qualifikationsanforderungen erfüllt sind und der Vertreter zur Durchführung der Tätigkeit geeignet ist.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die verantwortlichen Fachleute nicht gegenseitig vertreten (außer zwei gleich benannte).

Die Stellvertreterregelungen können in Tabellenform oder in anderen QM-Dokumenten wie Organigramm, Stellenbeschreibungen der Fachleute usw. enthalten sein.

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Musterliste des Fachpersonals

Übersicht des Fachpersonals aller in den Bereichen Planung und Herstellung von Gas-Anlagen eingesetzten Personen (Ingenieure, Sachkundige, Facharbeiter, Schweißer, Techniker, Elektrofachkraft, befähigte Person im Explosionsschutz usw.) ist zu erstellen. In der Personalliste sollten folgende Informationen enthalten sein:

Name, Vorname	Art der Tätigkeit im Unternehmen	Qualifikation (z.B. verantwortlicher Fachmann, Sachkundiger, Schweißer...)	Einschlägige Fortbildungsnachweise der letzten 5 Jahre	UVV-Unterweisung nach DGUV Regel 100-500, Kap. 2.31 und 2.39 der letzten 5 Jahre (sofern zutreffen)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Schulungsbedarfsplan und Schulungsnachweise

Folgende Absätze gelten für alle verantwortlichen Fachleute, Schweißaufsichten, Werksachverständige, Sachkundigen, Fachkräfte

Es sind Schulungsplan/pläne für die zurückliegenden 2 Jahre und für die kommenden 12 Monate für das gesamte bei der Planung und/oder Herstellung von Gasanlagen beteiligte Personal für interne und externe Schulungen einzureichen. Hier sind interne Schulungen bzw. fachliche Unterweisungen (nicht UVV-Unterweisung) ebenfalls aufzuführen.

Zum Nachweis, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, sind die Kopien über die Teilnahme an einschlägigen Schulungen der letzten 5 Jahre vorzulegen (z.B. Teilnahmebestätigung/-urkunde, Teilnahmelisten)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Sachkundigenbenennungen

Für Unternehmen zur Planung und Herstellung von GDRM-Anlagen nach Gruppe 1 und Gruppe 2 ist mindestens ein/e **Sachkundige/r** nach den DVGW-Arbeitsblättern **G 491** und **G 492** (und **G 280** sofern Odorieranlagen nicht vom Zertifizierungsumfang ausgeschlossen sind) durch das Unternehmen schriftlich zu benennen und die Benennung nachzuweisen.

Für Unternehmen zur Planung und Herstellung von Biogas-Einspeiseanlagen nach Gruppe 1 und Gruppe 2 ist mindestens ein/e **Sachkundige/r** nach DVGW-Arbeitsblatt **G 265-1** zu benennen,

Für Unternehmen zur Planung und Herstellung von Wasserstoff-Einspeiseanlagen nach Gruppe 1 und Gruppe 2 ist mindestens ein/e **Sachkundige/r** nach DVGW-Arbeitsblatt **G 265-3** vorzulegen.

Für Unternehmen zur Planung und Herstellung von Gasanlagen (GDRM-, Biogaseinspeise-, Wasserstoffeinspeise-Anlagen) nach Gruppe 1 und Gruppe 2 ist mindestens eine **Elektrofachkraft** zu benennen.

Für Unternehmen zur Planung und Herstellung von Gasanlagen (GDRM-, Biogaseinspeise-, Wasserstoffeinspeise-Anlagen) nach Gruppe 1 und Gruppe 2 ist mindestens eine **befähigte Person im Explosionsschutz mit Weisungsbefugnis** zu benennen.

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Weitere Elemente des betrieblichen Qualitätsmanagements

Folgende Elemente des betrieblichen Qualitätsmanagements sind gem. nach G 493-1 nachzuweisen:

- Maßnahmen zur Überprüfung der Qualifikation externer Spezialisten und Subunternehmen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Beschaffung von Materialien, Bauteilen und Baugruppen
- Maßnahmen, um die Nachvollziehbarkeit von Planungsleistungen sicherzustellen
- Verfahren bei notwendigen Änderungen von Planungen
- Maßnahmen, um die Nachvollziehbarkeit von Bauleistungen sicherzustellen
- Beschreibung des Verfahrens bei der Abnahme und Übergabe von Gasanlagen, inkl. der zugehörigen Prüfung
- Bestand und Maßnahmen zur Pflege des Bestandes an relevanten Rechtsvorschriften, Technischen Regeln und Fachliteratur
- Zugang zum erforderlichen technischen Regelwerk für die benannten Fachleute und deren Mitarbeiter
- Unterweisung der Mitarbeiter nach den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend der BGV A1, ggf. DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31, 2.39, 2.26, 2.8 (nicht für Planung)
- Bereitstellung von geeigneten Geräten, Werkzeugen, Kommunikationsmitteln und Materialien in ausreichender Qualität und Menge für Herstellung (nicht für Planung)
- Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen, Räumen und Einrichtungen für Werkstatt und Lagerung und Ausrüstung mit allen erforderlichen Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen für fachgerechte Anlagenfertigung und - Prüfung (nicht für Planung)
- Bereitstellung von geeigneter gerätetechnischer Ausrüstung und Einrichtungen für die Erstellung von Unterlagen für die Planung und Herstellung der Gasanlagen und deren Archivierung

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Schriftliche Festlegung zu Prüf- und Freigabevermerk der Fachleute

Alle Fachleute haben einen Prüf- und Freigabevermerk für die in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellten Dokumente zu leisten. Die Ergebnisse aller durchgeführten Prüfungen sind von den benannten Fachleuten verantwortlich und namentlich deutlich erkennbar zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für Pläne, Stücklisten und Prüfdokumente. Änderungen in der Spezifikation und in den Dokumenten müssen über den gesamten Projektverlauf nachvollziehbar sein.

Eine geeignete betriebliche Regelung ist zu dokumentieren, der Zertifizierungsstelle nachzuweisen und mit dem Antrag einzureichen.

Die besonderen Regelungen bzgl. der Schweißtechnik bei Benennung eines Schweißfachmannes als Schweißaufsicht sind zu beachten (s.a. „Weitere Elemente des betrieblichen Qualitätsmanagements“).

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Schweißtechnischen Qualitätsanforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 350

Es sind Maßnahmen hinsichtlich der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 350 nachzuweisen. Für Hersteller von Gasanlagen gilt, dass ein Schweißtechnikhandbuch gem. DIN EN ISO 3834-3 vorgelegt werden muss. Alternativ ist auch das Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-2 oder -3 einer für diesen Bereich akkreditierten Stelle ausreichend.

Eine Schweißanweisung für Rundnähte und eine Schweißanweisung für Kehlnähte muss entsprechend den Forderungen der DIN EN ISO 15609 vorgelegt werden.

Schweißtechnik bei Einschränkung bis DP 16 mit Schweißfachmann als Schweißaufsicht

Bei Benennung eines Schweißfachmanns sind weiterhin notwendig

- zugelassene Schweißanweisungen
- gültige Verfahrensprüfungen
- Schriftliche Festlegung zur schweißtechnischen Prüfung und Freigabe und diesbezüglich Vereinbarung mit fachkompetenter Stelle: schweißtechnische Vorgaben, insbesondere Art und Güte der zerstörungsfreien Schweißnahtprüfung und Bewertungsmaßstäbe sind von anderer fachkompetenter Seite vorzugeben und stichprobenweise zu kontrollieren

Schweißerzeugnisse

Es ist eine Matrix der Schweißer mit den Qualifikationen vorzulegen. Darin müssen angegeben sein:

- Schweißverfahren z.B. 111, 141
- Nahtart: z.B. Kehlnaht, Rundnaht...
- Durchmesserbereiche für das Rohr

Es sind für zwei Schweißer die gültigen Zeugnisse beizufügen

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Erfahrungsnachweis des Unternehmens

Damit die DVGW CERT GmbH sich ein Bild von der Tätigkeit der Unternehmen machen kann, wird eine vollständige Referenzliste aller Gasanlagen benötigt, die in den letzten 5 Jahren geplant und/oder hergestellt wurden. Diese Liste sollte Angaben über Art der Anlage, Baujahr, Aufstellort, Auftraggeber, Verwendungszweck und technische Parameter enthalten. Zweckdienlich ist es, auch die beteiligten verantwortlichen Fachleute mit aufzuführen (s.a. Erläuterungen zu den Fachleuten). Nur so kann die DVGW CERT GmbH zu einer sicheren Beurteilung der ausreichenden Erfahrung gelangen.

Siehe Antrag

- 8.0 Erfahrung des Unternehmens im Gasdruckregel-/Messanlagenbau (nur Erdgas) nach DVGW G 491 (A) - DVGW G 492 (A) – DVGW G 280 (A)
- 8.1 Erfahrung des Unternehmens im Biogaseinspeise-Anlagenbau nach DVGW G 265-1 (A)
- 8.2 Erfahrung des Unternehmens im Wasserstoffeinspeise-Anlagenbau nach DVGW G 265-3 (A)

	Erläuterungen zum Antrag G 493-1	70094_2024-01-G-DE	
		Dok.-Art	Leitfaden
		Verfasser	Stroobants
		Stand	04.12.2024

Dokumentation einer Gasanlage

GDRM-Anlagen für Erdgas

Die ordnungsgemäße Dokumentation einer repräsentativen Anlage, die von Ihrem Unternehmen geplant und/oder hergestellt wurde, ist nachzuweisen. Repräsentativ bedeutet in diesem Zusammenhang, eine Anlage mit den Auslegungsdaten und in der Ausführung, wie sie von Ihnen im Regelfall hergestellt wird. Es muss eine Regelanlage, möglichst mit Gasmessung sein. Es sollten keine Dokumentation von Sonderanlagen eingereicht werden, ebenso sind Großprojekte wegen des Umfangs der Akten, der Komplexität und des großen Prüfaufwands zu vermeiden.

Die Dokumentation muss alle erforderlichen Unterlagen übersichtlich und leicht nachvollziehbar zusammenfassen. Hierzu gehören z. B.: Fließschema, Konstruktionszeichnungen, Zusammenstellungszeichnung, Stückliste, Formteilzeichnung, Rohrbuch, Schweißnahtplan und Prüfbescheinigungen. Inhalt und Aufbau der Dokumentation für Gas-Druckregel- und Messanlagen sollten den Empfehlungen der DVGW-Information Gas Nr. 15 entsprechen.

In schweißtechnischer Hinsicht sind Personaleinsatz, Prüfungen und Ergebnisse in der Zuordnung zu den Bauteilen festzuhalten.

Die Ergebnisse aller durchgeführten Prüfungen sind von den benannten Fachleuten verantwortlich und namentlich deutlich erkennbar zu unterzeichnen.

Die Anlagendokumentation sollte sich auf maximal 1 Ordner beschränken. Mehr als 2 Ordner werden von der DVGW CERT GmbH nicht angenommen.

Biogaseinspeiseanlagen bzw. Wasserstoffeinspeiseanlagen

Unternehmen, die einen Antrag für die Sparte Biogaseinspeiseanlagen bzw. Wasserstoffeinspeiseanlagen stellen, müssen (ggf. zusätzlich zur Dokumentation einer Regelanlage) eine ordnungsgemäße Dokumentation nach oben genannten Kriterien (s. GDRM-Anlage) vorlegen. Der Umfang der Dokumentation kann wegen der Komplexität der Biogaseinspeiseanlagen bzw. Wasserstoffeinspeiseanlagen größer ausfallen als bei GDRM-Anlagen.

Für die Dokumentation von Biogaseinspeiseanlagen bzw. Wasserstoffeinspeiseanlagen sollte die DVGW-Information Gas Nr. 15 zur Orientierung herangezogen werden.